

tenetur, mensuratur secundum intensionem charitatis, non secundum magnitudinem factorum, quia Deus magis pensat, ex quanto, quam quantum fiat (S. Thom. In 3. Sent. dist. 29, q. 1, a. 8, ad 2 quaestiuunc. Vgl. De verit. q. 23, a. 8, ad 4 in contr.). Das, was dem Objecte nach (simpliciter) gerathen ist, kann dann freilich durch die Umstände (in casu) sowohl geboten als auch unerlaubt werden, wie ja auch strenge Pflichten secundärer Art Ausnahmen erleiden; denn alle sittlichen Werte und Zwecke müssen sich schließlich nach dem absoluten Zwecke, dem Gebote der Liebe, richten.

Für Rechtfertigung dieser Lehre sei vor Allem darauf hingewiesen, wie nach derselben Gebot und Rath nicht mechanisch getrennt erscheinen, sondern sich lebendig verbinden und durchdringen. Die meisten pflichtmäßigen Tugendwerke enthalten etwas Gerathenes, und in allen gerathenen Werken liegt die Erfüllung eines Gebotes. Almosen zu geben ist eine Pflicht für den reichen Mann; aber es zu geben in diesem Augenblicke, diesem Armen, mit dieser Freigebigkeit und Mühewaltung, ist meistens nur ein Rath. Heroische Acte der Selbstopferung im Dienste des Nächsten sind objectiv gerathen, nicht geboten; wer sich z. B. zum Loskauf eines Slaven der Freiheit beraubt, erweist dem Nächsten mehr, als er verlangen kann, er erfüllt das Gebot der Mithätigkeit über das gebotene Maß dieser Tugend hinaus. Aber dieses heroische Werk ist zugleich Erfüllung eines Gebotes, des Gebotes der Gottesliebe; das Maß der Liebe hat er nicht überschritten, nicht einmal erreicht, weil er Gott nichts geben kann, was seiner absoluten Grundverpflichtung gegen ihn gleichwerthig wäre. Gott lieben heißt nichts Anderes, als das ganze Sein und Haben auf ihn hinordnen, ihm weihen. Es braucht nun zwar nicht jeder Alles zu sein und Alles zu haben an physischen und auch an moralischen Vorzügen und Großthaten, aber alles, was er ist und hat, fordert die Liebe für Gott. So ist es denn Pflicht, die ganze an sich freie Leistung eines heroischen Actes (in der vorhin bezeichneten Weise) auf Gott zu beziehen; so steht jedes Atom, jeder Athemzug des natürlichen Wertes unter dem Gebote der Liebe. Niemand kann sich über das Gesetz erheben, wohl aber über die einzelnen Gesetze (Möhl, Neue Untersuch., 2. Aufl., Mainz 1835, 308; vgl. Salmont. Cours. theol. tract. 11, disp. 1, a. 77 sqq.; Suarez, De leg. 2, 2, 15). Eine vollkommene Analogie zu dieser Durchdringung von sittlicher Freiheit und Nothwendigkeit findet sich bei der natürlichen Willensfreiheit. Die Grundtendenz des Willens geht mit physischer Nothwendigkeit auf das Gute, die Glückseligkeit im Allgemeinen; dennoch ist sowohl die actuelle Erreichung dieses Endzweckes wie auch besonders die Wahl der Einzelgüter, die jenem Streben als Mittel dienen, Sache der Freiheit. In dem freien Act aber bildet die voluntas ut natura und die

voluntas ut ratio eine lebendige Einheit. Entsprechend durchdringt auf dem Gebiete des übernatürlichen Lebens jener Zug der Liebe, der den Willen (nicht mit physischer, aber) mit sittlicher Nothigung (= Pflicht) an das höchste Gut bindet, virtuell alles Handeln, auch dasjenige, das ratione exercitii oder specificationis sittlich frei (= gerathen) ist.

Mit dieser Erklärung, welche keine Concession ist, sondern eine Entwicklung katholischer Grundsätze, verliert die Polemik des Protestantismus gegen das Gerathene, soweit sie den formalen Unterschied zwischen Gebot und Rath angreift, ihre Hauptstütze. Die weiteren Angriffe richten sich gegen die weltflüchtige Form der evangelischen Rätze (s. u. III.), sodann gegen die objective, „dingliche“ Höherstellung gewisser Werte und Stände an sich. Der Wille Gottes, so sagt man, sei stets ein gebietender, aber nicht für alle Menschen und für alle Umstände derselbe; jeder Christ habe in sittlichen Entscheidungen den an ihn gerichteten Willen Gottes zu erforschen und zu befolgen. So sei für den einen die Ehe, für den andern die Jungfräulichkeit Pflicht; von einem Rath könne hier nur insofern die Rede sein, als nicht jeder zur vollen Klarheit über seinen Beruf durchdringe, vielmehr den Willen Gottes durch eigenes „Erathen“ oder fremden „Rath“ erschließen müsse (Frank I, 440 ff.; Beck, Vorlesungen über christl. Ethik II, Gütersloh 1883, 131). In solchen Äußerungen kommt ein verkehrter sittlicher Scepticismus zum Ausdruck, der die natürlichen Werthurtheile der Vernunft und die aus ihnen sich ergebenden moralischen Gesetze ihrer objectiven Geltung entkleidet. Das Gewissen erschließt den Willen Gottes zunächst und der Regel nach nicht aus momentanen Inspirationen, sondern aus der innern Zweckordnung der Dinge. Wie die physischen Wesenheiten, so sind auch die moralischen Werthe und die aus ihnen folgenden Gesetze objective und dauernd ideale Factoren. So ist z. B. die Lebensrettung, die Liebe zum Vaterlande objectiv besser als etwa die Erfüllung einer Höflichkeitspflicht, weil das Leben, das Vaterland ein höheres Gut ist als die Anmuth des gesellschaftlichen Verkehrs. Wenn man diese Abstufung der sittlichen Güte läugnet, muß man consequent mit den Stoikern auch den Unterschied der bösen Werke läugnen und alle Sünden — als Abweichungen von dem einen höchsten Gute — für gleich schwer erklären. Allein das höchste Gut gibt zwar der ganzen Sittlichkeit ihre absolute Weihe, beläßt aber den näheren Zielen ihre specifische sittliche Eigenart. Es ist ein pantheistischer Zug, vor dem Glanze des höchsten Gutes alle Einzelgüter für indifferent zu erklären, statt sie in verschiedener Färbung und Helligkeit an jenem Glanze theilnehmen zu lassen (S. Thom. Sum. c. Gent. 3, 139). Im Einzelfalle muß allerdings das persönliche Gewissen den Ausschlag geben und nach der höchsten Zweckbestimmung feststellen, ob der abs-